

H. M. 1943, Nr. 181

181. Anstrich des Heeresgeräts.

1. Gerätanstrich. An Stelle des bisherigen Gerätanstrichs, dunkelgrau-dunkelbraun, der für Kriegsdauer in einfarbig dunkelgrau abgeändert worden ist, sowie an Stelle des Gerätanstrichs braun-grau für die Truppen in Afrika und auf Kreta, tritt für Großgerät mit sofortiger Wirkung der Anstrich dunkelgelb nach Muster.

Nummer der RAL-Farbtonkarte für dieses dunkelgelb wird später festgesetzt. Muster sind beim Heereswaffenamt Wa J Rü (W u G 1/V), Berlin W 15, Sächsischestr. 8, aufzufordern.

Für Kleingerät, das in Fahrzeugen mitgeführt wird (z. B. Nachrichtengerät, Vorratkasten, Werkzeugkasten, Kasten und Koffer des Veterinärgeräts, Aktenkasten) ist der bisherige Anstrich bis auf weiteres beizubehalten.

Für den Anstrich ist zu verwenden:

P-Farbe nach TL 6321 für Panzerkampfwagen,

W-Farbe nach TL 6320 für Funk- und Nachrichtengerät,

Deckfarbe nach TL 6337 für Gerät aus Magnesiumlegierungen (z. B. Elektronräder an Geschützen),

im Übrigen Kunstharzfarbe nach TL 6317 B.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

2. Tarnanstrich. Die Tarnung des Geräts durch Auftragen entsprechender Farben nach den jeweiligen Feldverhältnissen ist Sache der Truppen. Hierzu sind von den Truppen Tarnpasten (3) mitzuführen in folgenden Farben:

olivgrün nach Farbtonkarte des R. L. M. für Tarnfarben (Gebäude- und Bodentarnung),

rotbraun, RAL 8017,

dunkelgelb nach Muster wie in Ziffer 1.

3. Die Tarnpasten nach Ziffer 2 werden an die Truppen im Nachschubwege abgegeben. Zur Berechnung der Gesamtmenge für jede Einheit gelten folgende Pauschalsätze:

	Olivgrün kg	Rotbraun kg	Dunkelgelb kg
einsp. Fahrzeug	0,5	0,5	0,5
zwei-und mehrsp. Fahrzeug (auch Protzfahrzeug)	1,0	1,0	1,0
Geschütz bis 7,5 cm Kal. einschließlich	0,5	0,5	0,5
Geschütz bis 10,5 cm Kal. einschließlich	1,0	1,0	1,0
Geschütz bis 21 cm Kal. einschließlich	1,5	1,5	1,5
Geschütz über 29 cm Kal.	2,0	2,0	2,0
Nebelwerfer jeder Art	1,0	1,0	1,0
schw. Wurfgerät (für je 10 Gestelle)	1,0	1,0	1,0
Panzerkampfwagen	2,0	2,0	2,0
Pkw.	0,5	0,5	0,5
Lkw. bis 2 t	1,0	1,0	1,0
Lkw. über 2 t	1,5	1,5	1,5
1-achs. Anhänger	0,5	0,5	0,5
2-achs. Anhänger	1,0	1,0	1,0

Abgabe der Tarnpasten erfolgt in Packgefäßen von 2 und 20 kg. Die Gesamtmenge je Einheit ist auf eine durch 2 teilbare Zahl abzurunden, bei Mengen über 20 kg sind zunächst Packgefäße von 20 kg, für den Rest solche von 2 kg anzusetzen.

Es muss im Hinblick auf die bestehende Rohstoff, Fertigungs- und Transportlage den Truppen zur Pflicht gemacht werden, mit Farbe und Tarnpasten sorgsam umzugehen und den Verbrauch auf das dringend Notwendige zu beschränken.

4. In welchen Formen die Tarnpasten aufzutragen sind, wird dem Ermessen der Truppen überlassen. Es wird meistens darauf ankommen, die Fläche eines Geräts (Fahrzeugs) durch verschiedene Farben für die Sicht zu zerteilen.

Im allgemeinen hat sich das Auftragen in größeren Farbflecken unter Vermeidung jeder Regelmäßigkeit (»wolkenartig«) bewährt.

Die Tarnpasten sind im Anlieferungszustand oder nach Zugabe von Wasser oder Treibstoff zu verwenden. Sie können außer mit Pinsel auch mit Behelfsmitteln (Bürsten, Lappen) aufgetragen werden und sind nach kurzer Zeit trocken. Sie eignen sich auch zum Tarnen von Wagenplanen.

Soweit eine Beseitigung aufgetragener Tarnpasten notwendig ist, kann sie mit Treibstoff vorgenommen werden.

5. Die Wintertarnung (in schneebedecktem Gelände) besteht bis auf weiteres in weißem Anstrich mit Emulsionsfarbe nach TL 6345. Alles Gerät, das bis Ende Februar 1943 an die Feldtruppen abgegeben wird, ist vor Absendung mit diesem Anstrich zu versehen.

Einführung weisser Tarnpaste zur Wintertarnung wird später angeordnet.

6. Übergangsbestimmungen.

a) Gerät in Neufertigung, das etwa schon den bisherigen Anstrich erhalten hat, ist vor Ablieferung nach Ziffer 1 umzustreichen oder - Gerät aus Webstoff - umzufärben.

b) Gerät in den Beständen ist nur noch mit Anstrich oder Färbung nach Ziffer 1 abzugeben. Dieses Gerät ist außerdem mit weißer Emulsionsfarbe zu überstreichen, soweit es bis Ende Februar 1943 abgesendet wird (5).

c) Bei den Feldtruppen wird der Anstrich des dort bereits vorhandenen Geräts (dunkelgrau oder - bei Truppen in Afrika und auf Kreta - braun-grau) nicht geändert. Notwendige Tarnung ist mit Tarnpaste (2 bis 4) durchzuführen.

d) Bei den Ersatz- und Besatzungstruppen ist das Gerät mit neuem Anstrich nach 1 zu versehen. Die hierzu erforderliche Farbe (1 Abs. 4) sowie die zustehende Tarnpaste (2, 3) ist von den Truppenteilen im Nachschubwege anzufordern. Umfärben von Wagenplanen muss jedoch mit Tarnpaste erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18.2.43

- 72/88/16 - In. 2 (V)